

**Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz, die Förderung des Ehrenamtes sowie den Ersatz von Verdienstausfall von privaten Arbeitgebern und Selbstständigen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter (Feuerwehr-Satzung)
vom 28.09.2026**

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulin verwendet. Die Stadt Königswinter schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 20, 21, 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762, 763), hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 28.09.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt Königswinter gewährt den in § 2 Absatz 2 aufgeführten Aufgaben- und Funktionsträger für deren ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Aufgabe richtet.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Übernahme der jeweiligen Position verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Aufwendungen (wie etwa Telefon- und Kraftstoffkosten, Ausgaben für Schreibmaterial und EDV-Ausstattung) vollumfänglich abgegolten. Ein über die pauschalisierte Aufwandsentschädigung hinausgehender Aufwendungsersatz ist damit ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Verdienstausfallentschädigungen nach § 8 und Kosten für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes.
- (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können mehrere Positionen im Sinne des § 2 Absatz 2 zugleich übernehmen. Die Stadt Königswinter bewilligt jedoch höchstens zwei Aufwandsentschädigungen für eine Person gleichzeitig. Übernimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehr als zwei Positionen zeitgleich, bestimmt sich die Höhe der gesamten Aufwandsentschädigung nach den beiden Aufgaben mit der jeweils höchsten Aufwandsentschädigung.
- (4) Soweit Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzführungsdienst der Führungsebenen A und B (sogenannter A-Dienst und B-Dienst) mitwirken, findet Absatz 3 auf diese Tätigkeit keine Anwendung.
- (5) Die Mitglieder der Leitung der Feuerwehr erhalten grundsätzlich nur eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1. Soweit Mitglieder der Leitung der Feuerwehr am Einsatzführungsdienst im Sinne des Absatzes 4 teilnehmen, wird hierfür zusätzlich eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 Nummer 7 gewährt.

§ 2 Höhe und Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die in § 2 Absatz 2 aufgeführten Aufgaben- und Funktionsträger richtet sich nach der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) vom 8. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1138), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1178) geändert worden ist.
- (2) Der Basiswert für die monatliche Pauschale ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 EntschVO NRW; es gilt der Betrag der dort genannten Vollpauschale. Die monatlichen Pauschalbeträge für die Aufwandsentschädigung werden hiernach wie folgt festgelegt:

Funktions- und Aufgabenträger	Monatliche Pauschale (in Prozent vom Basiswert)
1. Leitung der Feuerwehr (pro Person; Leiter und bis zu zwei Stellvertreter)	200 %
2. Löscheneinheitführungen	100 %
3. Gerätewart pro Löscheneinheit	25 %
4. Stadtjugendwart	25 %
5. Fachbereichsleitungen (vier Fachbereiche: Ausbildung, Technik, Pressesprecher/Social Media, Einsatzvorplanung)	20 %
6. Jugendwart pro Löscheneinheit	20 %
7. Einsatzführungsdienst (A-Dienst und B-Dienst)	15 %
8. Stabsstellenleitungen (drei Stabsstellen: Atemschutz, Brandschutzerziehung, Sicherheit)	15 %
9. Leitungen sonstiger Einheiten (drei sonstige Einheiten: Drohne, Absturzsicherung/ ERHT, Information und Kommunikation)	15 %
10. Kinderfeuerwehrwart pro Löscheneinheit	15 %
11. Betreuung Fachanwendungen und EDV	10 %

Feuerwehr-Satzung

	Einmalige Pauschalen (in Prozent vom Basiswert)
12. Ausbildungsteam bei Ausbildungsveranstaltungen auf örtlicher Ebene bis zu 35 Unterrichtseinheiten	35 %
13. Ausbildungsteam bei Ausbildungsveranstaltungen auf örtlicher Ebene mehr als 35 Unterrichtseinheiten	70 %

**eine Unterrichtseinheit entspricht min. 45 min.*

- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 werden jeweils zum Monatsende für den abgelaufenen Monat ausgezahlt. Hiervon ausgenommen sind Entschädigungsleistungen nach Absatz 2 Nummern 12 und 13; diese werden nach Abschluss der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung an die Empfänger ausgezahlt.
- (4) Wird eine Funktion während des laufenden Monats aufgenommen oder beendet, erfolgt eine tageweise Gewährung der Aufwandsentschädigung. Dabei ist für jeden Kalendertag, an dem die Tätigkeit in dem bestimmten Monat wahrgenommen wurde, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung zugrunde zu legen.
- (5) Die in Absatz 2 Nummern 1 bis 11 aufgeführten Aufgaben- und Funktionsträger sind verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich auf dem Dienstweg zu informieren, sollte eine Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung gewährt wird, nicht mehr ausgeübt werden. Das pflichtwidrige Unterlassen einer derartigen Mitteilung kann zu einer Rückzahlungsverpflichtung zu viel erhaltener Aufwandsentschädigung führen.
- (6) Bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung durch Aufgaben- und Funktionsträger kann die Aufwandsentschädigung bis auf Null reduziert werden.
- (7) Über Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 entscheidet die Verwaltung im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr.
- (8) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 erhöhen sich jährlich, beginnend ab dem 1. Januar 2028, entsprechend § 10 EntschVO NRW.
- (9) Die Empfänger der Aufwandsentschädigung im Sinne dieser Vorschrift haben sicherzustellen, dass diese steuerlich und sozialversicherungsrechtlich ordnungsgemäß behandelt wird. Die Stadt Königswinter wird diesbezüglich von jedweder Haftung freigestellt.
- (10) Bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres stellt die Verwaltung eine Jahresbescheinigung für Zahlungen nach dieser Vorschrift zur Vorlage beim Finanzamt aus; eine Kopie dieser Bescheinigung erhält das zuständige Finanzamt.

§ 3 pauschalisierter Auslagenersatz

- (1) Den ehrenamtlichen Angehörigen im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) wird ein pauschalisierter Auslagenersatz in Höhe von jährlich 100,00 € gewährt; § 1 Absatz 2 gilt entsprechend. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme an den jährlichen Pflichtunterrichtseinheiten gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2.

Feuerwehr-Satzung

- (2) Für Atemschutzgeräteträger wird darüber hinaus eine jährliche Zulage in Höhe von 50,00 € bewilligt. Voraussetzung für die Auszahlung ist die ganzjährige Tauglichkeit und Einsatzbereitschaft als Atemschutzgeräteträger.
- (3) Der Auslagenersatz nach Absatz 1 und die Zulage nach Absatz 2 sollen bis zum 28. Februar des Folgejahres für das abgelaufene Jahr ausgezahlt werden. Entsprechende Nachweise sind durch die LöschEinheitsführungen bis zum 10. Januar des Folgejahres auf dem Dienstweg an die Verwaltung zu senden.
- (4) § 2 Absätze 8 bis 10 gilt entsprechend.

§ 4 Maßnahmen zur Stärkung der Gemeinschaft innerhalb der LöschEinheiten

- (1) Für die Durchführung von teamstärkenden Maßnahmen erhält jede LöschEinheit eine jährliche Pauschalzahlung in Höhe von 2.500,00 €. Eine Maßnahme ist teamstärkend, wenn sie dazu geeignet ist, die Kommunikation, das Vertrauen sowie das Zusammenwirken innerhalb einer LöschEinheit zu verbessern. Die Pauschalen werden an die Kameradschaftskassen der LöschEinheiten ausgezahlt. Die Verwaltung behält sich im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr vor, im Einzelfall Nachweise über die jeweilige Mittelverwendung anzufordern.
- (2) Zusätzlich wird für jedes Mitglied der Jugend- und Kinderfeuerwehr sowie für Mitglieder der Ehren- beziehungsweise Unterstützungsabteilung nach Bestehen der Probezeit ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 50,00 € an die LöschEinheiten ausgezahlt. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Darüber hinaus erhält die Leitung der Feuerwehr einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 € je LöschEinheit zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1.
- (4) Die Beträge nach den Absätzen 1 bis 3 werden grundsätzlich nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das jeweilige Jahr ausgezahlt; sofern der Kämmerer den Haushalt zur Bewirtschaftung freigibt. Zur Berechnung der Mitgliederzahlen nach Absatz 2 gilt der 31. Dezember des Vorjahres als Stichtag.

§ 5 Erweiterte alarmierungsbezogene Unterstützung der LöschEinheiten

- (1) Ergänzend zu der Pauschale nach § 4 wird den LöschEinheiten eine jährliche Einmalzahlung für teamstärkende Maßnahmen gewährt, die sich an der Anzahl der Alarmierungen der jeweiligen LöschEinheiten in einem Jahr orientiert. § 4 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (2) Für jede erfolgte Alarmierung über die integrierte Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises erhalten die LöschEinheiten in der Regel einen Betrag von 30,00 €. Wird im Rahmen eines einzigen Einsatzes eine LöschEinheit mehrmalig alarmiert (wie etwa bei einer Alarmstufenerhöhung), so gilt dies als eine Alarmierung.
- (3) Die Stadt Königswinter stellt für Maßnahmen nach dieser Vorschrift einen jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von bis zu 35.000,00 € zur Verfügung (Dividend). Die Anzahl der jährlichen insgesamt Alarmierungen steht im Divisor. Dadurch besteht die Möglichkeit,

Feuerwehr-Satzung

dass nach erfolgter Division ein Betrag als Quotient verbleibt, der geringer ist als die in Absatz 2 genannte Pauschale. Eine Erhöhung der in Absatz 2 genannten Pauschale hingegen ist nicht vorgesehen.

- (4) Die Auszahlung der Pauschalen nach dieser Vorschrift soll ebenfalls bis zum 28. Februar des Folgejahres für das abgelaufene Jahr erfolgen.

§ 6 Gesundheitsförderung

- (1) Den ehrenamtlichen Angehörigen im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) wird zur Unterstützung der Erhaltung ihrer Einsatzfähigkeit freier Eintritt in die Schwimmbäder der Stadt Königswinter gewährt. Der Eintritt erfolgt unter Vorlage des Dienstausweises. Die Kosten werden unmittelbar zwischen dem Träger der Schwimmbäder und der Stadt Königswinter abgerechnet.
- (2) Die Stadt Königswinter bietet ferner im Rahmen der Gesundheitsförderung für Feuerwehrangehörige und dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der in Absatz 1 genannten Personengruppe sowie Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, die mindestens 16 Jahre alt sind und bereits in der Einsatzabteilung mitwirken, Firmenfitness an. Unter Firmenfitness ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass die Stadt Königswinter einen Vertrag mit einem örtlich ansässigen Fitnessstudiobetreiber abschließt, welcher der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personengruppe die unentgeltliche Nutzung der Angebote des Fitnessstudiobetreibers ermöglicht. Näheres hierzu regelt eine zwischen der Leitung der Feuerwehr und der Verwaltung abgestimmte Verfahrensanweisung.

§ 7 Nachwuchsförderung

- (1) Angehörigen der Jugendfeuerwehr können auf Antrag Kosten von bis zu 500,00 € für ihre private Führerscheinausbildung der Klasse B (PKW-Führerschein) erstattet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Königswinter besteht seit mindestens zwei Jahren.
 2. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer von mindestens 5 Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr Königswinter aktiven Dienst zu leisten und in dieser Zeit die Grundausbildung (Module 1 bis 4) erfolgreich abzuschließen.
- (2) Sollte im Nachhinein die Vorgabe des Absatzes 1 Nummer 2 nicht erfüllt werden, ist für jeden nicht voll geleisteten Monat ein Betrag von 1/60 des zuvor gewährten Förderbetrages der Stadt Königswinter zu erstatten.
- (3) Die Stadt Königswinter stellt für Maßnahmen nach dieser Vorschrift einen jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von bis zu 4.000,00 € zur Verfügung (Dividend). Die Anzahl der jährlich geförderten Führerscheine steht im Divisor. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass nach erfolgter Division ein Betrag als Quotient verbleibt, der geringer ist als der in Absatz 1 aufgeführte Betrag. Eine Erhöhung der in Absatz 1 genannten Fördersumme hingegen ist nicht vorgesehen.
- (4) Der Förderbetrag wird nach Vorlage des Führerscheins an das Mitglied ausgezahlt.

Feuerwehr-Satzung

- (5) Von der Regelung des Absatzes 2 kann in besonders begründeten Fällen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Verwaltung im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr.

§ 8 Verdienstausschüttungen

- (1) Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 20 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung. Die Zulage kann nicht bei planbaren und frühzeitig bekannten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bewilligt werden.
- (2) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschüttungs, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie durch die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt, es sei denn, dass ersichtlich keine Nachteile entstanden sind.
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Verdienstausschüttung wird höchstens für zehn Stunden je Werktag, und maximal für 48 Stunden je Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) gewährt.
- (4) Der Regelstundensatz für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr wird auf 30,00 €/Stunde festgesetzt. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausschüttungspauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausschüttung glaubhaft gemacht wird. Der Höchstsatz wird auf 60,00 €/Stunde festgesetzt.
- (5) Der Antrag von Verdienstausschüttung sowie die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber sind schriftlich zu stellen.

§ 9 Kinderbetreuungskosten

Nachgewiesene qualifizierte Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag für die Dauer des Einsatzes oder der Aus- und Fortbildung ersetzt.

§ 10 Vorbehalt

Zahlungen nach den §§ 4 bis 7 dieser Satzung stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Königswinter; sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist (§ 6).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Königswinter sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 13. März 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz, die Förderung des Ehrenamtes sowie den Ersatz von Verdienstausfall von privaten Arbeitgebern und Selbstständigen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter“ (Feuerwehr-Satzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 02.10.2026

gez. Jüngling
Bürgermeisterin